

Förster fordern Rechtssicherheit

Von Daniela Elsässer

WALDWEGE - Gesetzeslage im Schadensfall nicht immer eindeutig Wanderstrecken verlegt

Ein herabfallender Ast, eine hervorstehende Wurzel oder ein Loch im Boden - bei einer Wanderung durch den Wald lauern einige Gefahren. Doch wer dafür haftet, ist bisher nicht eindeutig geklärt. „Wir brauchen Rechtssicherheit“, sagt deshalb Carmen Barth, stellvertretende Forstamtsleiterin vom Forstamt Soonwald zur Verkehrssicherungspflicht auf Waldwegen. „Bisher gibt es keine explizite Rechtsvorschrift, sondern nur Analogieschlüsse auf andere Gesetze, zum Beispiel die allgemeine Schadensersatzpflicht“, erläutert die Försterin. Darin sei geregelt, dass der Besitzer einer Sache, von der eine Gefahr ausgehe, diese Gefahr beseitigen und für den Schaden haften müsse. Zudem komme im Wald das Richterrecht zum Tragen. „Das besagt, dass der Waldbesitzer nicht für die typischen Gefahren im Wald haften muss, wie etwa herabfallende Äste.“

Durch das Ausweisen von Wanderwegen würden aber Wanderer angelockt und die Verkehrsfrequenz im Wald künstlich erhöht. „Dann besteht eine erhöhte Sorgfaltspflicht, besagen Präzedenzurteile“, erklärt Carmen Barth. Dennoch sei die Verunsicherung unter den Förstern und in den Forstämtern groß. „Es wird eine klare Regelung gefordert, damit sich die Förster im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht sicher sein können, da man unter Umständen im Schadensfall persönlich haftet“, betont sie, vor dem Hintergrund, dass die Letzverantwortung für den Waldbestand immer beim Revierleiter liegt.

Derzeit führen die Forstämter zwei Mal pro Jahr eine Baumschau durch - eine Regelung, die von öffentlichen Straßen in den bewaldeten Gebieten übernommen wurde. Der Baum werde einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand kontrolliert, erklärt Carmen Barth. Geht von einem Baum Gefahr aus, wird er gefällt oder beschnitten. Besonders auf den ausgewiesenen Wanderwegen werde die Baumschau genau dokumentiert, „damit der Revierleiter abgesichert ist“, sagt Barth.

Entlang des Soonwaldsteiges sind aufgrund möglicher Gefahren einige ursprüngliche Wegeführungen sogar verlegt worden. „Probleme mit der Verkehrssicherungspflicht hatten wir etwa mit Pfaden, die durch alte Buchenbestände gehen.“ Buchen können zwar 300 bis 400 Jahre alt werden, die Vitalität kann aber bereits nach rund 200 Jahren zurückgehen.

Da der Soonwaldsteig allerdings ein Premiumwanderweg sei, müsse er durch bestimmte Bestände hindurch gehen. „Viele wollen eben diesen Premiumcharakter haben, zum Beispiel die Vitaltouren oder die Traumschleifen“, erklärt Barth, warum Verkehrssicherungspflicht und die Wegeführung manchmal im Widerspruch stehen.

Im Bundeswaldgesetz soll die Sicherungspflicht jetzt etwas besser gefasst werden. „Das ist wichtig für jene, die im Wald verantwortlich sind“, betont Carmen Barth. Dieses Gesetz sei im Juni verabschiedet worden, erläutert Dietmar Seefeldt, Justiziar bei Landesforsten Rheinland-Pfalz, das die Forstämter rechtlich berät. Bei der Verkehrssicherungspflicht sei ergänzt worden, dass das Betreten auf eigene Gefahr erfolge. „Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren. Auf diese Weise soll die Haftung geregelt werden. Es ist auf jeden Fall ein Fortschritt, dass dieser Punkt nun im Gesetz manifestiert ist.“



Die Forstämter müssen für die Sicherheit auf Wanderwegen - wie hier auf dem Soonwaldsteig - sorgen. Im Schadensfall ist die Rechtssprechung allerdings nicht immer eindeutig. Foto: Archiv